

Informationen zur Neuregelung der Lese-Rechtschreib-Störung vom Juli 2016 (BayEuG Art. 52 Abs. 5, BaySchO §31-36)

Bei

- * Lese-Rechtschreib-Störung
- * (isolierter) Lesestörung
- * (isolierter) Rechtschreibstörung

werden Maßnahmen angeboten

- zur individuellen Unterstützung
- zum Nachteilsausgleich
- zum Notenschutz.

Diese Maßnahmen können bei der Schulleitung beantragt werden. Eine schulpsychologische Stellungnahme ist erforderlich.

Individuelle Unterstützung

Maßnahmen zur individuellen Unterstützung betreffen den Unterricht und werden durch die Lehrkraft gewährt. Die Leistungsfeststellung bleibt davon unberührt.

Nachteilsausgleich

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich beziehen sich auf die Leistungsfeststellung, dürfen aber nicht den Leistungskern betreffen.

Notenschutz

Maßnahmen des Notenschutzes erstrecken sich auf die Bewertung von Leistungsnachweisen. Die Rechtschreibleistung wird nicht bewertet, im Lesen wird keine Vorlesenote erstellt. Leseproben werden aber gewertet.

Bei Maßnahmen zur individuellen Unterstützung und zum Nachteilsausgleich ist kein Zeugnisvermerk erforderlich.

Die Maßnahmen zum Notenschutz werden im Zeugnis vermerkt.

Übergangsregelung

Alle bisherigen Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit.

- Im Falle einer **Lese-Rechtschreib-Störung** werden weiterhin die bisher durchgeführten gewährt. Bei isolierten Störungen im Lesen oder Rechtschreiben werden die Maßnahmen entsprechend der Störung durchgeführt.
- Eine **Lese- und Rechtschreibschwäche** wird von nun an wie eine Lese-Rechtschreib-Störung behandelt, läuft allerdings zu dem auf der Bescheinigung genannten Gültigkeitsdatum aus. Sollten Sie eine Verlängerung wünschen, sind eine erneute Diagnostik und ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung nötig.

Verfahren bei Neuausstellungen

Die Eltern stellen einen schriftlichen Antrag auf Gewährung bestimmter Maßnahmen bei der Schulleitung. Dem Antrag ist eine schulpsychologische Stellungnahme beizulegen. Sie ist die Grundlage für die Entscheidung der Schulleitung über die Gewährung von Maßnahmen, deren Form, Dauer und Umfang. Eltern und Klassenlehrer erhalten einen schriftlichen Bescheid darüber.

Sollte bereits eine externe Diagnose erstellt worden sein, geben Sie diese bitte bei der Schulpsychologin ab. Sie erhalten daraufhin die schulpsychologische Stellungnahme.

Verzicht auf Maßnahmen

Sollten Sie eine Umstellung der Maßnahmen wünschen oder ganz bzw. teilweise darauf **verzichten** wollen, ist ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung zu stellen. Zukünftig ist der Verzicht auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz schriftlich in der ersten Schulwoche für ein Schuljahr zu erklären, kann aber im nächsten Schuljahr wieder neu geregelt werden.

Schulwechsel

Nach einem Schulwechsel, das ist bei Schülern/innen der 5. Jhgst. immer der Fall, prüft die aufnehmende Schule, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.